

# INFO - Blatt

## Auswahl von Ärzten oder Ärztinnen für Eignungsuntersuchungen

Nach den Unfallverhütungsvorschriften, hier: § 6 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“, dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträger oder Taucher Dienst tun. Die DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“ zu § 6 besagt, dass die körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträger und der Taucher nach dem Stand der Medizin (z. B. der DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen oder feuerwehrspezifisches Regelwerk) regelmäßig nachzuweisen ist.

Eignungsuntersuchungen der Atemschutzgeräteträger und der Taucher der Freiwilligen Feuerwehr fallen nicht in den Geltungsbereich der **Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge** (ArbMedVV).

Folgende Anforderungen an geeignete Ärztinnen oder Ärzte werden in der DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“ zu § 6 Abs. 5 gestellt:

- muss mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen.
- muss den Stand der Medizin kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden.
- muss die für die Untersuchung notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben. Für Teiluntersuchungen wie z. B. Hörtest, Laboruntersuchungen können weitere geeignete Einrichtungen beauftragt werden.
- muss fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen.

Eine ausreichende Qualifikation ist z. B. anzunehmen bei Ärzten oder Ärztinnen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

Der Träger des Brandschutzes hat sich von der Ärztin bzw. vom Arzt schriftlich bestätigen zu lassen, dass die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden. Auf [www.fuk.de](http://www.fuk.de) finden Kommunen im Downloadbereich ein Musterschreiben.

Der Träger des Brandschutzes trägt die Verantwortung für die Auswahl einer geeigneten Ärztin bzw. eines geeigneten Arztes.